

FA, 53109 Bonn

17 3C5D AF70 46 B000 5319  
DV 05.25 0,95 Deutsche Post 



\*1131\*0001329\*23\*5205\*K2007\*

## Freistellungsbescheid

für 2021 bis 2023 zur

Körperschaftsteuer

Deutschland Hilft  
Willy-Brandt-Allee 10-12  
53113 Bonn

### Feststellung

#### Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

#### Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)
- Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 AO)
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO)

#### Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

#### Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

#### Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2028 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

>>> WinGF <<< \*132.233\*

\*000405\*

**Erläuterungen****Wichtig:**

Bitte tragen Sie zukünftig alle Zwecke, die die Stiftung verfolgt, in die Körperschaftsteuererklärung ein.

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte – vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes – für die Jahre 2024 bis 2026 ein. Die Steuererklärung ist spätestens Ende Juli 2027 bzw. bei Beauftragung eines Steuerberaters, Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers spätestens Ende Februar 2028 einzureichen (§ 149 Abs. 2 und 3 der Abgabenordnung).

Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, Aufstellung über das Vermögen, Protokolle der Mitgliederversammlung, Geschäftsbericht, Tätigkeitsbericht usw.) mit einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass die Übermittlung der Steuererklärung elektronisch zu erfolgen hat; dies kann entweder über das ELSTER ☐ Online-Finanzamt ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder mittels kommerzieller Steuersoftware erfolgen.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

**Zu Ihrer Information:**

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Freistellungsbescheid für 2021 bis 2023 zur K ö r p e r s c h a f t s t e u e r  
vom 23.05.2025

## — weitere Informationen —

## Öffnungszeiten:

Telefonische Servicezeiten  
Mo. – Do. 8:00 bis 18:00 Uhr  
Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr  
Grundsteuer-Hotline  
Mo. – Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr

Servicezeiten vor Ort  
Mo. – Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr  
Do. 8:00 bis 17:00 Uhr  
Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

## Nahverkehrsanbindung:

Buslinien bis Beethovenhalle/SWB oder Stiftsplatz  
Straßenbahnen bis Bertha-von-Suttner-Platz/Beethovenhaus (Linie 62 und 66)  
Straßenbahn (Linie 61) bis Wilhemsplatz





1000